
S 2 RJ 440/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe, Rechtsmittelverzicht
Leitsätze	-
Normenkette	§ 313a ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 440/99
Datum	10.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 RJ 227/01
Datum	19.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 10. Oktober 2001 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Entscheidungsgründe:

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Mitteilung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe in diesem Urteil sowie auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen dieses Urteil verzichtet ([Â§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit [Â§ 313 a](#) Absätze 1 und 2 Zivilprozessordnung).

Die Entscheidung ist daher nicht anfechtbar.

Erstellt am: 19.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024